

## Beitragsordnung

### §1

#### Beitragspflicht

(1) Der Sächsische Hausärzterverband e. V. im Deutschen Hausärzterverband e. V., (im Folgenden Sächsischer Hausärzterverband genannt), erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Folgemonats nach Eintritt.

### §2

#### Beitragsregelung

Mitglieder:	30 € / Monat = 360 € / Jahr	
Angestellte Ärzte auf schriftlichen Antrag mit Bestätigung des Arbeitgebers (Nachweis jährlich im Januar)	• bis 20 Std. Arbeitszeit / Woche	= 15 € / Monat
	• über / gleich 20 Std. Arbeitszeit / Woche	= 25 € / Monat
Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung:	= 20 € / Jahr bis zur Niederlassung und / oder Anstellung	
Studierende:	beitragsfrei	
Ärzte im Ruhestand:	auf Antrag mit einer 3-monatigen Frist zum 30.06. oder 31.12. beitragsfrei	

### §3

#### Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag gezahlt und wird jeweils im Februar eines Kalenderjahres abgebucht. Erfolgt die Zahlung nicht bis spätestens zum 31. März, tritt Zahlungsverzug ein. Bei neu eintretenden Mitgliedern beginnt die Fälligkeit des anteiligen Jahresbeitrags mit dem 1. des auf den Eintritt folgenden Monats. Zahlungsverzug tritt in diesem Fall mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats ein. Bei Mitgliedern, die beitragsfrei gestellt sind, gilt entsprechendes bei Wegfall des die Beitragsbefreiung begründenden Umstandes. Ab der 2. Mahnung hat das säumige Mitglied eine pauschale Mahngebühr von 13 € zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

### §4

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand

## **§5**

### Datenschutz

Zugang zu den im Rahmen der Beitragseinziehung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Beitragseinziehung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Beitragsbuchhaltung sowie die vom Vorstand ausdrücklich schriftlich Ermächtigten und der Vorstand.

## **§6**

Die Beitragsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft